

Zu BASS 15-21

Schulformübergreifende Unterrichtsvorgaben – Sekundarstufe I Richtlinien und Lehrpläne

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 3. September 2024 - 526 - 2022-0006851

Für die Sekundarstufe I an allen allgemeinbildenden Schulformen werden hiermit Vorgaben gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) festgesetzt.

Sie treten zum 1. August 2025 in Kraft und entfalten beginnend mit der Klasse 5 im Schuljahr 2025/26 aufsteigend Gültigkeit. Den Schulen ist eine unterrichtliche Orientierung auch in den übrigen Jahrgangsstufen schon vorher freigestellt.

Bereich/Fach	Bezeichnung
Praktische Philosophie	Kernlehrplan

Die Unterrichtsvorgaben sind veröffentlicht und abrufbar über den Lehrplannavigator: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>

Die Schulen überprüfen auf Grundlage der oben genannten Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (schulinterne Lehrpläne) und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Nachstehende Unterrichtsvorgaben treten zum 31. Juli 2025 auslaufend außer Kraft:

(BASS 15-21) Schulformübergreifende Unterrichtsvorgaben – Sekundarstufe I, Nummer 7, Kernlehrplan Praktische Philosophie, Heft-Nr. 5017, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 6. Mai 2008 – 322 (ABl. NRW. S. 295).

ABl. NRW. 10/24